


An das
Heerespersonalamt
Roßauer Lände 1
1090 WIEN

 050201 / 99 1650
Fax: +43(0)50201 10 17041
e-mail: posteingang@bmlv.gv.at

**ANTRAG AUF KOSTENERSATZ
FÜR FORTGEZAHLTE BEZÜGE**
gemäß § 41 Heeresgebührengesetz 2001

Angaben zum Arbeitgeber	
Firmenanschrift:	Firmenstempel:
Beitragskontonummer SVT:	
UID-Nummer:	
Kontoverbindung/Bankinstitut:	
IBAN:	

Sachbearbeiter: Tel:
Fax: e-mail:

Es wird ein Kostenersatz für (Anzahl) Wehrdienstleistungen von Arbeitnehmern, denen die Bezüge fortgezahlt wurden, gemäß Aufstellung auf der Rückseite, beantragt.

Antragsfrist: Antragsfrist bis zum Ablauf des 30. Juni des der Entlassung des Dienstnehmers aus dem Wehrdienst folgenden Kalenderjahres.

Strafbestimmungen: Jeder, der wissentlich unwahre Angaben macht oder durch das HGG 2001 festgelegten Pflichten zuwiderhandelt, begeht, sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und hat mit einer Geldstrafe bis zu €700,00 zu rechnen.

- Beilagen:
Erklärung
Informationsblatt
Lohnbestätigung

Ort, Datum

Stampiglie, Unterschrift

*Datenschutzhinweis:
Die Datenschutzerklärung des Heerespersonalamtes ist abrufbar über: www.bundesheer.at/datenschutz*

Familiename Vorname	SVNr.	Wehrdienst vom – bis	Höhe der fortge- zahlten Bezüge nach Abzug des AN SV-Beitrages	Pauschal- entschädigung	Antrag auf Kostenersatz
				-	
				-	
				-	
				-	
				-	
				-	
				-	
				-	
Summe beantragter Kostenersatz:					

Erläuterungen zur Fortzahlung (siehe aus Informationsblatt):

- Familienbeihilfe und Leistungen gemäß § 26 EstG 1988 (Aufwandsentschädigungen) zählen nicht zu den fortgezählten Bezügen.
- Präsenzdienstleistende sind immer beim Sozialversicherungsträger für den Übungszeitraum abzumelden.
- SV-Beiträge sind während des Wehrdienstes nicht zu entrichten, daher auch kein Anspruch auf Kostenersatz.
- Mehrleistungen (Überstunden) der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes werden bei anteilmäßiger Fortzahlung ersetzt.
- Die Pauschalentschädigung wurde bereits an den Präsenzdienstleistenden ausbezahlt und ist daher vom Kostenersatz abzuziehen.